

SATZUNG

Verein für Leibesübungen von 1907 e.V. Bremen (V.f.L. 07)

§ 1 Allgemeines

Der Verein für Leibesübungen von 1907 (V.f.L. 07) mit Sitz in Bremen, eingetragen in das Bremer Vereinsregister, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahres vollendet haben. Jugendliches Mitglied kann mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter jede Person bis zum 18. Lebensjahr werden. Ehrenmitglieder können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen bei Beitragsfreiheit die Rechte ordentlicher Mitglieder. Über den auf Formblatt zu stellendem Antrag entscheidet endgültig der Vorstand.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- Durch Tod.
- Durch Abmeldung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Ende der Saison jeweils zum 30.06. eines Jahres schriftlich (eingeschriebener Brief) beim Vorstand einzureichen ist.
- Durch Ausschluss:
 - Bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet über den Ausschluss der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann dagegen binnen einer Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben, über den der Ehrenrat endgültig entscheidet.
 - Bei Jugendlichen gilt der Jugendausschuss als erste und der Vereinsvorstand als zweite Instanz.

§ 4 Beitrag – Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für Mitglieder beträgt einen Monatsbeitrag. Der jeweils für ein Vierteljahr im Voraus zu zahlende Vereinsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

Mitglieder haben Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Zahlungsweise, Stundung und Ermäßigung von Zahlungen werden vom Vorstand festgelegt. Sonderumlagen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Durch die Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung kann dem Mitglied eine Ermäßigung des Mitgliedbeitrages gewährt werden (z.B. Studentenausweise / Erwachsenenschülerausweise / Arbeitslosenbescheinigungen etc.). In diesem Rahmen weisen wir auch auf die Möglichkeit des Angebots zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gemäß § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 2 AsylbLG, § 6a BKGG hin.

§ 5 Jahreshauptversammlung

Zu der im Januar spätestens bis einschließlich Februar stattfindenden Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in Textform einzuladen. Die Einladung kann ebenfalls durch Veröffentlichung in Printmedien, digital Medien sowie über die Homepage erreicht werden. Alle ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Alle Stimmberechtigten sind antragsberechtigt. Formgerecht einberufene Hauptversammlungen sind beschlußfähig. Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 werden alle Entscheidungen durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl ist auf Wunsch der Kandidaten geheim vorzunehmen.

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Rechte der Mitglieder werden hier durch persönliche Entscheidungen sowie durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlung wird bevorzugt als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Falls wichtige Gründe dagegensprechen, sind als Alternativen virtuelle oder hybride Veranstaltungsformen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der (geschäftsführende) Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung kann als Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz oder Kombination der Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in der Ladung angeordnet wird und die Einwahldaten übermittelt werden. Für die technische Voraussetzung zur fernkommunikativen Teilnahme bei üblichen Plattformen hat jedes Mitglied auf eigene Kosten zu sorgen. Genauso kann zu hybriden Sitzungen geladen werden, bei denen neben der Teilnahme an der Präsenzsitzung die Teilnahme auch virtuell durch Video und/oder Telefon möglich ist. In der Ladung können jeweils Einzelheiten zur technischen Abwicklung festgelegt werden.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung unter sinngemäßer Anwendung des § 5 einzuberufen.

Pandemiebedingt können Beschlüsse und Wahlen ferner im Umlaufverfahren schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung oder Wahl teilnehmen. Enthaltungen gelten als Teilnahme.

Soll eine Wahl im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, muss die Wahl mindestens mit der Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung mit dem Aufruf, schriftlich Kandidaturen einzureichen, angekündigt werden. Es sind auch Wahlvorschläge möglich. Der Vorstand soll vor der Einleitung des Abstimmungsverfahrens die Bereitschaft von Kandidaturen bei Wahlvorschlägen abfragen und muss beim Aufruf zur Abstimmung jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten Gelegenheit zu einer schriftlichen Vorstellung geben.

Der Vorstand muss vor der Durchführung des schriftlichen Verfahrens eine Stimmzählkommission einsetzen, die die Ergebnisse erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist feststellt. Mitglieder der Stimmzählkommission dürfen bei Wahlen keine Kandidaten sein. Der Vorstand soll möglichst nicht Mitglied der Stimmzählkommission sein.

Mit dem Aufruf zur Abstimmung oder Wahl muss eine Stimmfrist mitgeteilt werden, die mindestens der Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung entsprechen muss; diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie ist mit der Übersendung der Abstimmungsunterlagen und der Zustelladresse für die Abstimmung mitzuteilen.

§ 7 Vereinsvorstand

Der von der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Vereinsvorstand führt die Vereinsgeschäfte. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender / Schatzmeister / Schriftführer / Abteilungsleiter Fußball

Die Abteilungsleiter sind möglichst von der entsprechenden Abteilung vorzuschlagen, deren Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Der Vorstand ist mit 4 Anwesenden beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Rechnungsprüfer – Ehrenrat

Von der Jahreshauptversammlung sind für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer und 3 bzw. 5 Mitglieder des Ehrenrates zu wählen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss einer der beiden Rechnungsprüfer neu gewählt werden.

§ 9 Geschäftsführung

Über alle Mitglieder- und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist durch den Schriftführer zu zeichnen. Der Vorstand hat in seiner konstituierenden Sitzung über die Aufgabenverteilung zu beschließen (Geschäftsordnung). Der Jahreshauptversammlung sind eingehende Berichte über die Vereinsarbeit und ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen.

§ 9a Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend. 2
- (4) Als Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. (LBSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den LBSV zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§9 b Mitgliedschaftspflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Wegfall der Ermäßigungsberechtigung etc.)

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9c. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

(1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder notwendig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit der gemäß Abs. 1 einberufenen Sitzung ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen einzuberufen, die grundsätzlich beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder der Stadtgemeinde Bremen, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für die Abwicklung der Geschäfte hat die beschließende Versammlung zwei Liquidatoren zu bestätigen.

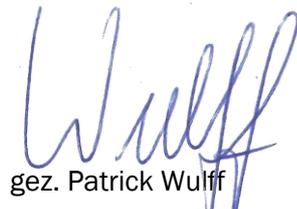
Sollten die liquiden Mittel zur Durchführung der Vereinsauflösung nicht ausreichen, so ist bei der in Abs. 1 durchgeführten Hauptversammlung ein Vorschlag durch den Vorstand vorzulegen wie die Finanzierung erfolgen soll. Eine Beteiligung der Mitglieder ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei ordentlicher Einladung zur Jahreshauptversammlung.

Stand 28. Februar 2025


gez. Thomas Hennings
1. Vorsitzender


gez. Patrick Wulff
Schatzmeister

MONATLICHE BEITRAGSSÄTZE AB 2025

ERWACHSENE	22,00 €
JUGENDLICHE	13,50 €
PASSIVE	6,00 €
SCHÜLER, STUDENTEN, ERWERBSLOSE	15,00 €
FAMILIENBEITRAG	29,00 €